



Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Hinweise betreffend COVID-19-Schutzmassnahmen	2
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021	3
Traktanden:	
1. Neues Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge	4
2. Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege	7
3. Neues Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)	9
4. Finanzplan 2022-2026	22
5. Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente	34
6. Verschiedenes	
6.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
6.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
6.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Gelterkinden, 8. November 2021

Hinweise:

Die folgenden Unterlagen sind zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeforum www.gelterkinden.ch abrufbar sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar:

- Ausführliches Protokoll der letzten Gemeindeversammlung *
- Berichte/Anträge des Gemeinderates zu den Vorlagen *
- Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege und Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV zu Traktandum 2
- Budget 2022 zu Traktandum 5 *

Die mit * bezeichneten Unterlagen können auch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Hinweise betreffend COVID-19-Schutzmassnahmen

- Die allgemein geltenden Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), wie bspw. Händehygiene, Abstandhalten, Husten- und Schnupfenhygiene, sind jederzeit einzuhalten.
- Besonders gefährdete Personen sollen gemäss Empfehlungen des BAG nach wie vor möglichst zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Für eine allfällige Teilnahme an der Veranstaltung haben sie besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Hygieneempfehlungen des BAG einhalten zu können (zum Beispiel Hygienemaske).
- Kranke oder sich krank fühlende Personen werden dazu aufgerufen, die Veranstaltung nicht zu besuchen. Sollten sie dies dennoch tun, wird der Einlass verwehrt. Es findet eine Eingangskontrolle statt.
- Beachten Sie die Anweisungen beim Einlass, sodass die Anwesenden sich möglichst nicht kreuzen.
- Im Gebäudeinnern gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Die Hygienemaske darf nur von den Rednerinnen und Rednern abgezogen werden, welche bei den Mikrofonen stehen.
- Die Teilnehmenden haben unverzüglich ihre Sitzplätze einzunehmen. Ein Verweilen im Vorraum/Foyer ist nicht erlaubt.
- Es findet keine Pause statt und es gibt keine Verpflegung/keinen Apéro.
- Nach Beendigung der Veranstaltung ist diese unverzüglich zu verlassen. Ein Aufenthalt im Vorraum/Foyer ist nicht gestattet.



Beachten Sie auch die Informationen auf der Gemeindewebsite

www.gelterkinder.ch

oder auf der Website des BAG

www.bag-coronavirus.ch.



Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2020 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Jahresrechnung 2020

://: Genehmigung der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2020 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Aufwandüberschuss von CHF 1'213'049.80.

://: Kenntnisnahme der Abrechnungen der Verpflichtungskredite.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Strassennetzplan Siedlung „Mutation Wolfstiege“

://: Zustimmung zur Mutation Wolfstiege im Strassennetzplan Siedlung.

Traktandum 4: Quartierplanung Maren

://: Ablehnung der Quartierplanung "Maren", bestehend aus
- Quartierplan und
- Quartierplan-Reglement.

Gelterkinder, 23. Juni 2021

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Separate Beilage: Ausführliches Protokoll
(siehe Hinweise auf Seite 1)

Traktandum 1: Neues Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge

1. Ausgangslage

Verschiedene Baselbieter Gemeinden handeln schon seit einiger Zeit bei Quartierplänen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der jeweiligen Grundeigentümerschaft zusätzlich verwaltungsrechtliche Verträge aus. Deren Ziel ist es, von der Grundeigentümerschaft sogenannte Infrastrukturbeiträge einzuverlangen. Diese sind vorgesehen zur Finanzierung von direkt oder indirekt mit dem Bauvorhaben zusammenhängende Kosten, die bei der Gemeinde anfallen.

Das kantonale Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (§ 2 Abs. 3) erlaubt es nun den Gemeinden ausdrücklich, solche Infrastrukturbeiträge einzuverlangen.

Der Gemeinderat hat bereits am 28. Juni 2021 beschlossen, bei künftigen Quartierplänen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan neu Infrastrukturbeiträge vorzusehen. Dabei gelten für die Ermittlung des Betrages die nachfolgenden Grundsätze:

1. Basis stellen die errechneten Landkosten für die durch den Quartierplan oder die Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan erzielte Mehrnutzung (Bruttogeschossfläche BGF) dar.
2. Die effektiven Planungskosten für den Quartierplan, bzw. die Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan (inkl. fachtechnischer Abklärungen zu Energie, Verkehr, Umgebung, Lärm, Geologie usw.), können von den errechneten Landkosten für die Mehrnutzung abgezogen werden, maximal jedoch CHF 150'000.
3. Falls ein Varianzverfahren, ein Wettbewerb oder ein Studienauftrag ausgeführt wurde, können die effektiven Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 150'000 von den errechneten Landkosten für die Mehrnutzung abgezogen werden.
4. Der verbleibende Betrag stellt den bereinigten Planungsmehrwert dar.
5. Der Infrastrukturbeitrag beläuft sich auf einen Drittel des bereinigten Planungsmehrwertes.
6. Der Infrastrukturbeitrag ist in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, die mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehen, zu erbringen.

In jedem Fall ist der Infrastrukturbeitrag im Detail jedoch mit der Grundeigentümerschaft vor der Genehmigung des Quartierplans bzw. der Ausnahmeüberbauung nach einheitlichem Plan, auszuhandeln.

2. Infrastrukturfonds

Da im Normalfall zumindest ein Teil des Infrastrukturbeitrags als Geldleistung zu erbringen ist, wird es notwendig, in der Bilanz der Gemeinderechnung neu einen Infrastrukturfonds zu führen, in welchen die erwähnten Geldleistungen einzulegen sind. Ein Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge soll gewährleisten, dass die Mittel im Sinne des Gesetzes verwendet werden. Dieses Reglement ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

3. Antrag

Zustimmung zum Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge.

Traktandum 1: Neues Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge

ANHANG**Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge**

Gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180), gestützt auf § 22 Abs. 3 der Verordnung der Gemeinden über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10) sowie gestützt auf § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden folgendes Reglement:

Art. 1 Fondskapital

Im Rahmen von Quartierplanungen sowie bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan kann der Gemeinderat mit der betreffenden Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag mit dem Bauprojekt im Zusammenhang stehende Infrastrukturbeiträge in Form von Sachleistungen, Dienstleistungen oder Geldleistungen erheben. Der Fonds wird geäufnet aus den genannten Geldleistungen.

Art. 2 Verwendungszweck

Die Mittel des Fonds werden für die Schaffung oder Aufwertung öffentlicher Infrastrukturen verwendet, sofern diese der Erholung, der Natur, der Mobilität, der Gesundheit, der Kultur oder der Begegnung dienen und einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen. Die Geldleistungen der Grundeigentümerschaft (Infrastrukturbeiträge) dürfen in jedem Fall nur gemäss dem vertraglich Vereinbarten verwendet werden.

Art. 3 Infrastrukturen

Mit Geldern aus dem Fonds können insbesondere folgende Infrastrukturen ganz oder zum Teil finanziert werden:

- Grünzonen im Siedlungsgebiet oder am Siedlungsrand,
- Zonen für öffentliche Werke und Anlagen,
- Grünanlagen oder mit Bäumen bestockte Flächen auf Allmend, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- das Strassen- und Wegnetz,
- Spielplätze, Freizeitanlagen, Sportplätze und Grillstellen,
- Plätze und Flächen mit Eignung als Veranstaltungs- und/oder Aufenthaltsort,
- Einrichtungen zur Förderung des lokalen Vereins-, Sozial- und Kulturlebens sowie zur Förderung der ergänzenden Wissensvermittlung.

Art. 4 Aufwertung

Als Aufwertung/Verbesserung bestehender Infrastrukturen wird insbesondere angesehen:

- Quantitative Verbesserungen durch Massnahmen zur Vergrösserung von Grün- und Freiflächen,
- Qualitative Massnahmen zur Erhöhung des ökologischen Werts von Grün- und Freiflächen oder des Erholungs- bzw. Aufenthaltswerts,
- Schaffung und/oder Verbesserung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit,
- Erhöhte Gestaltungsqualität (Wohnumfeldaufwertung),
- Massnahmen zur Erhöhung der Kapazität und/oder der Sicherheit des Strassen- und Wegnetzes,
- Angebotserweiterungen zugunsten der Freizeitgestaltung, der Begegnung, der Bildung und Wissensvermittlung sowie des sozialen und kulturellen Austauschs.

Art. 5 Ausgabenkompetenz

Der Gemeinderat entscheidet über Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 200'000 zusätzlich zu seiner Finanzkompetenz.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über Ausgaben ab einer Höhe von CHF 200'000.

Art. 6 Verzinsung

Das Fondskapital wird verzinst. Massgebend ist der vom Gemeinderat festgelegte Zinssatz für die Verzinsung der Spezialfinanzierungen.

Traktandum 1: Neues Reglement über den Fonds für Infrastrukturbeiträge

Art. 7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:

Peter Gröflin Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am

Traktandum 2: Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege

1. Ausgangslage

Seit mindestens 30 Jahren hat das Clubhaus beim Sportplatz Wolfstiege einen provisorischen gedeckten Aussenbereich mit Sitzplätzen. Dieser Aussenbereich soll nun saniert werden und als Festhütte dienen. Ein entsprechendes Baugesuch ist deshalb eingereicht worden.

Im Rahmen der Baugesuchsprüfung wurde festgestellt, dass mit dem Projekt der baugesetzliche Waldabstand von mindestens 20 Meter gemäss § 95 Abs. 1 lit. e RBG nicht eingehalten wird.

Der baugesetzliche Waldabstand von mindestens 20 Meter gilt, weil im betreffenden Bereich keine Waldbaulinie festgelegt ist. Es ist deshalb notwendig, eine Waldbaulinie gemäss § 97 Abs. 1 lit. e RBG festzulegen. Damit kann der Mindestabstand auf minimal 10 Meter zur Waldgrenze reduziert werden. Das kantonale Amt für Wald hat aufgrund eines Augenscheins dieser Lösung grundsätzlich zugestimmt.

2. Festlegung Waldbaulinie

Mit der beantragten neuen Waldbaulinie wird der geplante Anbau der Festhütte einen Minimalabstand von 11 Metern zur statischen Waldgrenze einhalten können, was im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben liegt.

3. Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung Kanton

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren ist im Dezember 2020 durchgeführt worden. Es wurden keine Mitwirkungseingaben eingereicht.

Die im Rahmen der Vorprüfung durch den Kanton eingebrachten Punkte sind im vorliegenden Waldbaulinienplan bzw. im Planungsbericht berücksichtigt.

Zusätzlich verlangt der Kanton, dass die Werkeigentümerin (IG Wolfstiege) mit der Waldeigentümerin (Bürgergemeinde Gelterkinden) eine Vereinbarung abschliesst, in welcher die Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit Sicherheitsaspekten zu regeln sind. Eine solche Vereinbarung wurde zwischenzeitlich unterschrieben. Sie wird dem Kanton zusammen mit den Genehmigungsunterlagen eingereicht werden.

4. Antrag

Genehmigung des Waldbaulinienplanes Sportplatz Wolfstiege.

Anhang (auf Seite 8):

Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege

Separate Beilage:

Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV

(siehe Hinweise auf Seite 1)

Traktandum 2: Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege

ANHANG

Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege

(Der nachfolgend abgedruckte Plan dient zur Orientierung. Betreffend Einsichtnahme des Originalplanes auf der Gemeindeverwaltung siehe die Hinweise auf Seite 1.



Sportplatz Wolfstiege

Massstab 1 : 500

Legende

Rechtsverbindlicher Planinhalt

Baulinien (§ 96 RBG)

Waldbaulinie (§ 97 Abs. 1 lit. e RBG)

Orientierender Planinhalt

Gesetzlicher Waldabstand (§ 95 Abs. 1 lit. e RBG)

Zone für Sport- und Freizeitanlage

Waldkessel

best. Clubhaus

geplanter Erweiterungsbau Clubhaus: Konstruktion

geplanter Erweiterungsbau Clubhaus: Vordach

statische Waldgrenze

Baugebietsperrmeter

Haftungsausschluss:

Mit der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird keine Haftung der Gemeinde oder des Kantons für allfällige Sach- und Personenschäden, die aus den Beschränkungen der Waldparzellen zu den Bauparzellen entstehen können, begründet.



Exemplar Inventar Nr. _____

Beschluss des Gemeinderates:
 Beschluss der Gemeindekommission:
 Beschluss der Gemeindeversammlung:
 Referendumsfrist:
 Urnenabstimmung:
 Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
 Nr. _____ vom _____
 Planaufgabe:
 Gemeindevorwaller:
 Namens des Gemeinderates:
 Präsident:
 Gemeindevorwaller:

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
 mit Beschluss Nr. _____ vom _____
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im
 Amtsblatt Nr. _____ vom _____
 Der Landschreiber:

Einwohnergemeinde Gelterkinden
 Bauabteilung
 PLANNR.: 01/2020
 GEZEICHNET: KH
 PLANGROSSE: A3
 DATUM: 03.11.2020
 REVIDIERT: 01.06.2021

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2017 trat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es hat zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es definiert die Ziele sowie wesentliche Begriffe und regelt die Grundzüge betreffend das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Ende der Primarstufe. Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören sowie Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen und von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offenstehen. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, zwischen Objekt- und/oder Subjektsubventionierungen zu wählen. Bei der Objektsubventionierung wird die Einrichtung (z.B. Verein Tagesfamilien) finanziell unterstützt und bei der Subjektsubventionierung die Leistungsbeziehenden (erziehungsberechtigte Personen). Die Gemeinde Gelterkinden hat sich für eine Kombination beider Arten entschieden. So wird der Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet weiterhin als «Objekt» subventioniert, während der Besuch von Kindertagesstätten mit Betreuungsgutschriften - nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) der erziehungsberechtigten Personen - unterstützt wird. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht weiter eine Verpflichtung der Gemeinden zu Bedarfserhebungen vor. Der Kanton bleibt wie bisher zuständig für die Bewilligung der Kindertagesstätten.

2. Bedarfserhebung

Vor den Sommerferien 2019 wurde die erste Bedarfserhebung durchgeführt. Die dabei erhobenen Daten dienen der Gemeinde zur Steuerung der notwendigen Massnahmen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung. Befragt wurden Eltern mit Kindern bis und mit Primarstufe. Von den 443 versandten Fragebogen sind 183 wieder eingegangen, was einem Rücklauf von gut 41 % entspricht. Das bestehende Angebot wurde als positiv aufgenommen. Aus der Erhebung lässt sich schliessen, dass bereits heute zahlreiche Kinder in Gelterkinden familienergänzend betreut werden mit steigender Tendenz v.a. im Bereich Vorschulalter. Festzustellen war aber auch, dass grundsätzlich ein erweiterter Bedarf an Tagesbetreuung und finanzieller Unterstützung von Familien besteht. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat beschlossen, ein neues Reglement auszuarbeiten, das die schul- und familienergänzende Kinderbetreuung regelt.

3. Erwägungen

Das bestehende Angebot mit der Kombination der Betreuung durch die Organisation Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) und dem Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschüler soll in der heutigen Form bestehen bleiben. Neu soll aber auch der Besuch von privaten Kindertagesstätten unterstützt werden, weshalb sich der Gemeinderat entschied, im Reglement eine Mischung von objekt- und subjektbezogener Unterstützung anzuwenden. Bei der Erarbeitung des neuen Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Gelterkinden hat sich der Gemeinderat an bestehenden und bewilligten Reglementen anderer Gemeinden orientiert. Die nun vorliegende Fassung wurde durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL (BKSD) vorgeprüft. Substanziell mussten keine grösseren Anpassungen vorgenommen werden, sodass nach der Be-

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

schlussfassung durch die Gemeindeversammlung die Genehmigung durch die BKSD in Aussicht gestellt wurde.

Zusammenfassung der wichtigsten Reglementsbestimmungen:

- Nicht das steuerbare, sondern das massgebende Einkommen* dient als Bemessungsgrundlage für die Subventionen.
- 20 % des Reinvermögens über CHF 100'000 wird zum Einkommen gezählt.
- Das für die Subvention massgebende Einkommenslimit beträgt CHF 120'000 und ist im Reglement in Art. 8 Abs. 7 festgeschrieben.
- Die konkrete Abstufung der Beiträge werden in der Verordnung festgelegt.
- Das Angebot des VTOB (Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet) bleibt weiterhin auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bestehen.
- Der Mittagstisch wird weiterhin objektfinanziert angeboten.
- Das FEB-Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.
- Ein Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Grösse, welche das FEB-Reglement schon eingeführt haben, zeigt, dass mit einem Subventionsvolumen von CHF 25'000 im Budget 2022 gerechnet werden muss.

** Als massgebendes Einkommen gilt das effektive Einkommen der Gesuchsteller gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Liegt das Reinvermögen gemäss Ziffer 899 der Steuererklärung über CHF 100'000, werden 20 % des über diesem Wert liegenden Betrages hinzugerechnet. Abgezogen wird hingegen der Kinderabzug gemäss Ziffer 750 der Steuererklärung (aktuell CHF 6'500 pro Kind).*

4. Inhalt der FEB-Verordnung

Auf Verordnungsstufe werden vor allem verwaltungstechnische Details wie z.B. die Art und Weise der Antragsstellung, Grundsätze der Berechnung der Betreuungsgutschriften, Auszahlung usw. geregelt. Wesentlich sind die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sowie der zeitliche Betreuungsanspruch, die ebenfalls auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt werden. In Art. 8 Abs. 7 des FEB-Reglements wird das Einkommenslimit mit CHF 120'000, bis zu welchem Subventionen ausgerichtet werden, festgehalten. In der Verordnung schlägt der Gemeinderat jedoch vor, die Limite in einer ersten Phase auf CHF 100'000 zu begrenzen.

Die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sieht wie folgt aus:

Einkommenskategorie	Massgebendes Einkommen [CHF]	Höhe der Gutschrift [CHF/Stunde]
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

8	35'001 – 40'000	9
9	40'001 – 45'000	9
10	45'001 – 50'000	8
11	50'001 – 55'000	7
12	55'001 – 60'000	6
13	60'001 – 65'000	5
14	65'001 – 70'000	4
15	70'001 – 75'000	3
16	75'001 – 80'000	2
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	90'001 - 95'000	1
20	95'001 – 100'000	1
21	über 100'000	0

Vorläufig erhalten Einkommen bis maximal CHF 100'000 Gemeindebeiträge. Der Gemeinderat soll aber die Möglichkeit erhalten, diese Limite bis zum Maximum von CHF 120'000 zu erhöhen, ohne das Reglement ändern und der Gemeindeversammlung vorlegen zu müssen. Mit der bewusst festgelegten, relativ hohen Einkommensgrenze von CHF 120'000, bis zu welcher Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wollte der Gemeinderat auch dem sogenannten «Mittelstand» bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenkommen.

Damit Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten erhalten werden können, müssen die Erziehungsberechtigten mindestens zusammen ein Erwerbsspensum von 110 % und mehr leisten. Der zeitliche Anspruch wird ebenfalls in der Verordnung definiert. Die Abstufung sieht im Detail wie folgt aus:

Erwerbsspensum (zwei Personen im Haushalt) [%]	Erwerbsspensum (ein/e Erziehungsberechtigte/r im Haushalt) [%]	Maximaler Anspruch von Betreuungsstunden pro Jahr (10 Stunden/Tag)
110	10	236
120	20	472
130	30	708
140	40	944
150	50	1'180
160	60	1'416
170	70	1'652
180	80	1'888
190	90	2'124
200	100	2'360

5. Antrag

Dem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird zugestimmt.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

- Anhang 1 (auf Seite 13): Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung
(FEB-Reglement)
- Anhang 2 (auf Seite 18): Zur Orientierung:
Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung
(FEB-Verordnung)

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

ANHANG 1**Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852), beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1 Inhalt**

¹ Das FEB-Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Gelterkinden im Früh- und Primarstufenbereich.

² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Erziehungsberechtigte und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Art. 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Gelterkinden stellt ein Grundangebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Gelterkinden verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Gleichstellung von Mann und Frau in Beruf und Familie;
- c. Finanzielle Eigenständigkeit von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Kindern;
- d. Minderung von Familienarmut;
- e. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- f. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- g. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- h. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- i. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 3 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015:

- a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Schulkinder;
- b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.

² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

- ⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind. Ausschlaggebend ist das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt inkl. Sorge für das Kind.
- ⁶ Gefestigte Lebensgemeinschaft: Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.
- ⁷ Beiträge sind Geldleistungen oder Preisreduktionen der Gemeinde zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- ⁸ Betreuungsgutschriften: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten nach Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausbezahlt werden.
- ⁹ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder kognitiven Einschränkung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten.

Art. 4 Unterstützung durch die GemeindeSubjektbezogene Beiträge

- ¹ Die Gemeinde leistet subjektbezogene Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung:
- im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen;
 - im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, Tagesfamilien, modularen und/oder gebundenen Tagesstrukturen für Schulkinder oder von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Betreuungsformen.

Objektbezogene Beiträge

- ² Die objektbezogenen Beiträge der Gemeinde werden ausgerichtet für die Deckung von administrativen und organisatorischen Aufwendungen, welche die Anbieter im Auftrag oder anstelle der Gemeinde erbringen. Die Grundlagen (Objektfinanzierung) sind in Art. 11 FEB-Reglement festgelegt.
- ³ Objektbezogene Beiträge werden nur an Anbieter ausgerichtet, mit welchen der Gemeinderat eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Art. 5 Anerkennung und Überprüfung von Betreuungsformen durch die Gemeinde

- ¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsangebote, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, anerkennen. Er veröffentlicht eine Liste mit den anerkannten Betreuungsangeboten.
- ² Betreuungsangebote können anerkannt werden, wenn
- das Angebot allen Kindern der Gemeinde Gelterkinden nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
 - die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) in genügendem Mass erfüllt werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen in einer Verordnung konkretisieren.
- ³ Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.
- ⁴ Vom Gemeinderat anerkannte Angebote werden periodisch, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft.
- ⁵ Der Gemeinderat kann die Überprüfung der anerkannten Angebote an Dritte delegieren.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

⁶ Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungs Voraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung konkretisieren.

B BETREUUNGSGUTSCHRIFTEN**Art. 6 Anspruchsberechtigung**

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Gelterkinden, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss Art. 3 Abs. 1 FEB-Reglement betreut wird.

² Für den Bezug von Betreuungsgutschriften ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b. sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c. sie besuchen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung;
- d. sie beziehen Leistungen der Arbeitslosenversicherung;
- e. sie besuchen Förderungs- und Beschäftigungsprogramme im Rahmen der Eingliederung bedürftiger Personen gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz.

³ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Abs. 2 beträgt

- a. bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 10%;
- b. bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft mindestens 110%.

⁴ Im Falle einer sozialen Indikation, verfügt durch den Sozialdienst der Gemeinde oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, sind die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde im zeitlichen Umfang der Verfügung berechtigt.

⁵ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuererklärung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen ergibt sich aus:

- a. den Einkünften gemäss Ziffer 399 der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge;
- b. abzüglich des Sozialabzugs der Bundessteuer gemäss Ziffer 750 pro minderjähriges Kind im gleichen Haushalt lebend.

³ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Reduktion um 25%, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

⁴ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

Art. 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungsstunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss Art. 7 FEB-Reglement sowie dem Pensum der Erwerbstätigkeit gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement.

² Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Betreuungskosten von mindestens CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

- ³ Die Betreuungsgutschrift sinkt mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten gemäss Anhang 1 der Verordnung zu diesem Reglement.
- ⁴ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt CHF 9.00 pro Stunde und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000 geleistet. Liegt das massgebende Einkommen höher, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.
- ⁵ Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEB-Reglement werden zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.
- ⁶ Die Höhe der Betreuungsgutschrift wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Kinderbetreuung vermindert.
- ⁷ Bis zu einem massgebenden Einkommen von maximal CHF 120'000 werden Beiträge der Gemeinde ausgerichtet. Die aktuell gültigen Ansätze werden vom Gemeinderat in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.
- ⁸ Die konkrete Abstufung der Beiträge wird in Anhang 1 der Verordnung festgelegt.

Art. 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:
- die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
 - Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert zehn Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.
- ² Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden in der Verordnung geregelt.
- ³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe werden von der Gemeinde zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutschriften verrechnet werden. Die Rückerstattungsforderung muss innert zwei Jahren seit Bekanntwerden ihres Grundes gestellt werden.
- ⁴ In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Art. 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

Art. 11 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

- ¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutschriften für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, welche
- über eine Bewilligung oder Anerkennung des zuständigen Amts verfügen und/oder
 - eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen haben.
- ² Die Details zur Leistungsvereinbarung werden in der Verordnung geregelt.

C SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 12 Verordnung**

Der Gemeinderat regelt den Vollzug des FEB-Reglements in einer Verordnung.

Art. 13 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 15 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform bzw. in einem bestimmten Betreuungsangebot und auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde.

Art. 16 Genehmigung und Inkrafttreten

Das FEB-Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinder am 8. Dezember 2021.

Einwohnergemeinde Gelterkinder

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Gröflin

Christian Ott

Genehmigt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am xx. xxxx 2022.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

ANHANG 2

(Die nachfolgend abgedruckte Verordnung dient zur Orientierung. Die Verordnung wird vom Gemeinderat beschlossen und nicht von der Gemeindeversammlung.)

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

Der Gemeinderat von Gelterkinden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Art. 1 Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung:

- a. in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutschriften;
- b. in Tagesfamilien gemäss Leistungsvereinbarung;
- c. für den Besuch des Mittagstisches im Primarstufenbereich mittels Objektfinanzierung.

B KINDERTAGESSTÄTTE

Art. 2 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutschriften ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif-Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweis sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutschrift notwendigen Daten (Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutschrift wird erstmals ab dem Monat ausbezahlt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutschriften können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf eine Betreuungsgutschrift.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutschrift ausgestellt.

Art. 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 7 FEB-Reglement einmal jährlich.

² Als weitere Einkünfte werden zum Zwischentotal bzw. zum Einkommen hinzugezählt:

- a. die Einkünfte aus Liegenschaften des Privat- und Geschäftsvermögens, sofern die Summe nicht unter null liegt;
- b. 20% des Reinvermögens (Position 899 der Steuererklärung) abzüglich eines Freibetrages in der Höhe von CHF 100'000 für Ehepaare und gefestigte Lebensgemeinschaften bzw. für alle übrigen Erziehungsberechtigten.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

- ³ Als berechnete Abzüge werden vom Zwischentotal bzw. vom Einkommen abgezogen:
- bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung);
 - ein Geschwisterrabatt von CHF 10'000 für jedes Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind in demselben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen begründet;
 - für Ehepaare, gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften wird ein Abzug in der Höhe von CHF 9'600 gewährleistet.
- ⁴ Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Einkommen durch die Gemeinde festgelegt.
- ⁵ Bei Änderung der finanziellen Verhältnisse, die das massgebende Einkommen um mehr als 25% verändern, wird die Betreuungsgutschrift neu festgelegt.
- ⁶ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungsstunden ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.
- ⁷ Bei der Berechnung der Betreuungsgutschriften werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 4 Höhe und Umfang der Betreuungsgutschriften

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2.00 pro Kind und Betreuungsstunde.
- ³ Pro Betreuungstag werden maximal zehn Stunden Betreuung unterstützt.
- ⁴ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutschrift in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

Art. 5 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutschriften werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Beträge unter CHF 10.00 pro Monat werden nicht ausbezahlt.
- ² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutschriften direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ³ Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Gelterkinden direkt abrechnet, werden die Beiträge direkt verrechnet.

Art. 6 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Alle unterjährigen Veränderungen der für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Bemessung des Gemeindebeitrags relevanten Angaben sind durch die Erziehungsberechtigten umgehend der Gemeinde oder gegebenenfalls dem beauftragten Dritten zu melden.
Relevante Änderungen sind insbesondere:
- der Betreuungsumfang;
 - die Anzahl Kinder im Haushalt;
 - der Zivilstand, die gefestigte oder die nicht-gefestigte Lebensgemeinschaft;
 - die zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss Art. 6 FEB-Reglement;
 - das massgebende Einkommen gemäss Art. 7 FEB-Reglement.

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung

² Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Gelterkinden innert 10 Tagen nach der Änderung der Gemeinde melden.

³ Verändern sich die finanziellen Verhältnisse unterjährig um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation neu berechnet. Betreuungsgutschriften, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung. Ohne unterjährige Veränderung wird der Beitrag der Gemeinde jährlich per 1.7. neu berechnet. Die dazu erforderlichen Unterlagen sind bis 31.3. des jeweiligen Jahres der Gemeinde einzureichen.

⁴ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutschriften höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

Art. 7 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹ Für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
- b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
- c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutschriften ein;
- d. Sie erbringen die Betreuung in deutscher Sprache und verfügen bei Mehrsprachigkeit über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Erziehungsberechtigten ohne Berechtigung auf Betreuungsgutschriften dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschriften beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

² Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutschriften geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C TAGESFAMILIE**Art. 8 Angebot und finanzielle Unterstützung**

Die Gemeinde Gelterkinden kann mit Tagesfamilienorganisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen, welche die Angebote, die Anspruchsberechtigungen sowie die finanziellen Beiträge regeln.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 9 Inkrafttreten**

Die FEB-Verordnung wird per xx. xxxx 2021 in Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Gemeinderat Gelterkinden am xx. xxxxx 2021.

Gemeinderat Gelterkinden
Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Gröflin

Christian Ott

Traktandum 3: Neues Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung**Anhang 1**

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss Art. 7 und 8 FEB-Reglement:

Einkommenskategorie	Massgebendes Einkommen [CHF]	Höhe der Gutschrift [CHF/Stunde]
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9
8	35'001 – 40'000	9
9	40'001 – 45'000	9
10	45'001 – 50'000	8
11	50'001 – 55'000	7
12	55'001 – 60'000	6
13	60'001 – 65'000	5
14	65'001 – 70'000	4
15	70'001 – 75'000	3
16	75'001 – 80'000	2
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	90'001 - 95'000	1
20	95'001 – 100'000	1
21	über 100'000	0

Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss Art. 3 Abs. 9 FEB-Reglement wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch gemäss Art. 6 Abs. 3 FEB-Reglement:

Erwerbsspensum (zwei Personen im Haushalt) [%]	Erwerbsspensum (ein/e Erziehungsberechtigte/r im Haushalt) [%]	Maximaler Anspruch von Be- treuungsstunden pro Jahr (10 Stunden/Tag)
110	10	236
120	20	472
130	30	708
140	40	944
150	50	1'180
160	60	1'416
170	70	1'652
180	80	1'888
190	90	2'124
200	100	2'360

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

1. Vorbemerkungen

Bis Ende der Legislatur will der Gemeinderat Gelterkinden folgende Ziele erreicht haben:

- Die Aufgaben von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung werden in Bezug auf die Organisation überprüft.
- Die politischen Strukturen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden überprüft.
- Es wird ein langfristiges Konzept zur Schuldentilgung erarbeitet.
- Es wird ein langfristiges Verkehrskonzept für den innerkommunalen Verkehr sowie den Durchgangsverkehr erstellt.
- Es wird ein langfristiges Konzept für die kommunale Schulraumplanung erstellt.
- Die Organisation des Hallen-Freibads wird überprüft.
- Beim Gemeindewerkhof und den Entsorgungsstellen wird die Situation in Bezug auf Standort und Organisation überprüft.

Mit der Abarbeitung der Ziele wurde begonnen, nachfolgend ein kurzer Zwischenstand:

- Die Aufgaben von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung werden in Bezug auf die Organisation überprüft.
 - ➔ Es wurde eine Organisationsanalyse durch einen externen Berater erstellt. Der Gemeinderat hat erste Massnahmen in die Wege geleitet und ist an der Erarbeitung der nächsten Schritte. Es ist zentral zu verstehen, dass die Organisationsanalyse unabhängig von den Sanierungsmassnahmen läuft. Mögliche Synergien werden jedoch genutzt. Sollten sich aus Sicht Organisation Einsparungen ergeben, so werden diese nach eingehender Prüfung ebenfalls umgesetzt.
- Die politischen Strukturen sowie die Kommissionen und Arbeitsgruppen werden überprüft.
 - ➔ Bisher wurden dazu keine Abklärungen gemacht.
- Es wird ein langfristiges Konzept zur Schuldentilgung erarbeitet.
 - ➔ In einem ersten Schritt soll die Erfolgsrechnung nachhaltig stabilisiert werden. Sobald der Finanzierungssaldo ausgeglichen ist, wird erneut geprüft, ob die Schulden über die Erfolgsrechnung getilgt werden können oder allenfalls Vermögenswerte veräussert werden müssen.
- Es wird ein langfristiges Verkehrskonzept für den innerkommunalen Verkehr sowie den Durchgangsverkehr erstellt.
 - ➔ Bisher wurden dazu keine zusätzlichen Abklärungen gemacht. Tempo 30 wurde von der Bevölkerung deutlich abgelehnt. Deshalb wird der Gemeinderat an neuralgischen Orten punktuelle Beruhigungsmassnahmen prüfen. Für den Durchgangsverkehr werden wir weiterhin auf verschiedenen Ebenen beim Kanton aktiv bleiben.
- Es wird ein langfristiges Konzept für die kommunale Schulraumplanung erstellt.
 - ➔ Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt und erste bauliche Massnahmen im Finanzplan vorgesehen. Es liegen ein Prognosebericht zur Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen sowie ein Konzeptbericht mit einer Grobkostenschätzung zum räumlichen Bedarf für die Jahre 2025 und folgende vor.

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

- Die Organisation des Hallen-Freibads wird überprüft.
 - Erste Massnahmen wurden ergriffen. Das Bistro wird seit dem 1. Dezember selbst betrieben. Weitere Abklärungen sind im Gange. Für die Finanzierung des Hallen-Freibads wird das Gespräch in der Region gesucht. Auch das Thema der Rechtsform und die Form der Anbindung an die Gemeinde werden überprüft.
- Beim Gemeindewerkhof und den Entsorgungsstellen wird die Situation in Bezug auf Standort und Organisation überprüft.
 - Dazu wurden erste Studien erstellt. Spruchreife Lösungen sind noch nicht vorhanden.

2. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan dient zur mittelfristigen Planung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Gelterkinden. Durch eine wiederkehrende Methodik, die aufgrund der Erfahrungen aus vergangenen Perioden laufend angepasst wird, soll eine aus heutiger Sicht möglichst realistische Planung der zukünftigen Entwicklung dargestellt werden.

Planung soll in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass die zum jetzigen Zeitpunkt erwartete Situation so eintreffen wird. Sie soll vielmehr als ein Handlungsleitfaden betrachtet werden, in welchem sämtliche bekannten Einflussfaktoren laufend hinterfragt und angepasst werden. Ganz praktisch bedeutet das, dass wenn eine Ausgabe grösser wird als erwartet, diese woanders durch eine höhere Einnahme oder eine tiefere Ausgabe kompensiert werden sollte, um das angestrebte Ergebnis beizubehalten.

Der Finanzplan zeigt auch, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden aus heutiger Sicht noch nicht in der Lage ist, die Schulden während der Abschreibungsdauer der den Schulden zugrundeliegenden Bauobjekte zu tilgen.

Schulden können nur durch drei Massnahmen abgebaut werden (die Aufzählung ist abschliessend):

1. Reduktion der Ausgaben
2. Erhöhung der Einnahmen
3. Veräusserung von Vermögenswerten

Bei allen drei Massnahmen ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden in ihrer Handlungsfreiheit durch interne wie externe Faktoren stark eingeschränkt. Die Ausgaben sind weitgehend durch kantonale oder eidgenössische Vorgaben geregelt. Auch Projekte aus der Vergangenheit zwingen uns für die nächsten Jahre zu regelmässigen Ausgaben. Bei den Einnahmen sind der Gemeinde durch die Steuergesetze und auch die bestehenden Strukturen von Raumplanung und Bevölkerungsstruktur enge Grenzen gesetzt. Die Veräusserung von Vermögenswerten wie zum Beispiel Bauland, das im Baurecht abgegeben wird, würde die Einnahmen zusätzlich reduzieren.

Der Finanzplan ist ein zentrales Planungsinstrument für die Gemeinde für eine mittelfristige Planung.

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

3. Grundlagen des Finanzplanes**3.1 Vorbemerkungen**

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Ganz grundsätzlich ist mit den laufend weiterentwickelten EDV-Applikationen eine immer exaktere Planung möglich. Diese Möglichkeiten werden auch zunehmend eingesetzt. So ist der Finanzplan ab 2023 heute nicht mehr bloss eine Hochrechnung des Budgets 2022. Er enthält auch immer mehr exaktere Komponenten, welche nicht bloss über eine erwartete Veränderung berechnet werden. Veränderungen, die in Verträgen oder anderen Regulatoren definiert werden, können so eins zu eins im System abgebildet werden.

Daran wurde auch in diesem Jahr weitergearbeitet. Der Finanzplan soll eine Zielsetzung sein. Ab dem Jahr 2022 wird der Finanzplan nicht mehr während des Budgetprozesses bearbeitet, sondern im Frühjahr/Frühsummer, damit er als Basis für das Budget dient.

3.2 Investitionen

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 21.444 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 4.750 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 16.694 Mio. ergibt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene/bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

Durch die grosse Bautätigkeit in Gelterkinden muss auch in den nächsten Jahren mit grossen Investitionen in die Infrastruktur gerechnet werden. Gerade in einer ersten Phase muss neben der Erschliessung auch von einem starken Wachstum bei den übrigen Einrichtungen der Gemeinde wie Kindergärten und Schulen, aber auch bei der Verwaltung und deren Dienstleistungen ausgegangen werden.

Ausserdem gilt zu berücksichtigen, dass die Einwohnergemeinde Gelterkinden trotz vergangener Investitionen auch noch viel Infrastruktur hat, die alt ist. Einerseits ist hier Sanierungsbedarf vorhanden, andererseits wird aber auch Ersatz benötigt. Die Verschnaufpause mit Investitionen wird somit nicht von langer Dauer sein.

3.3 Erfolgsrechnungen (Annahmen)

- Das Jahr 2022 beinhaltet die Zahlen des Budgets, die Jahre ab 2023 diejenige der Planungen gemäss Finanzplan.
- Personalaufwand: 0 % Erfahrungsstufenanstieg; Ab 2023 Anpassung Stellenprozente, durch Pensionierung, Prozessoptimierung, Reduktion Anstellung von Aushilfspersonal (Intern aushelfen) und weiteren Massnahmen 2023 und 2024 minus 3%, ab 2025 minus 2%.
- Sachaufwand: 2023 und 2024 minus 3%, ab 2025 minus 2% durch mehr Verhandlungsspielraum beim Einkauf und weiteren Massnahmen.
- Passivzinsen: Budget 2022 0.2%, ab 2023 0.5%, ab 2025 0.75%.
- Interne Zinsen: 2022 0.0% (Empfehlung vom Kanton) ab 2023 minus 0.5%.

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

- Entgelte: Ab 2023 Steigerung um 2% bis 2025 danach 1%.
- Steuern bei **natürlichen Personen**:
 - Jährlich:
 - Steuerfuss 59%
 - Bevölkerungswachstum von 0.5%
 - Jährliche Steigerung der Steuererträge um 2%
- Steuern bei **juristischen Personen**:
 - Jährlich
 - Ertragssteuer 3.8%
 - Kapitalsteuer 0.55‰.
 - Jährliche Steigerung der Vermögenserträge um 2%.
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Keine Veränderung über die gesamte Berichtsperiode.

3.4 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad könnte mit konsequenter Haushaltspolitik ab dem Jahr 2024 wieder positiv werden. Dieser Wert ist im Finanzplan entsprechend abgebildet. Durch die Tatsache, dass die Auflösung der Vorfinanzierungen jährlich knapp unter einer Million liegen und die Abschreibungen deutlich über einer Million, wird ab diesem Zeitpunkt auch der Geldfluss aus operativer Tätigkeit wieder positiv. Der Finanzierungssaldo bleibt aufgrund der Nettoinvestitionen negativ. Diese Nettoinvestitionen führen auch dazu, dass in den darauffolgenden Jahren die Abschreibungen weiter ansteigen. Mehr dazu bei den Erfolgsrechnungen.

3.5 Verschuldung

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Spezialfinanzierungen) steigt bis ins Jahr 2026 weiterhin an. Gegenüber der Vorjahresplanung konnte jedoch der Anstieg leicht abgeschwächt werden. Der Grund ist unter Punkt 3.4 Selbstfinanzierungsgrad beschrieben.

Für Gelterkinder resultiert per 31. Dezember 2026 bei rund 6'420 Einwohnerinnen und Einwohnern voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 5'508. Somit ist die prozentuale Zunahme der Schuld immer noch stärker als die der Einwohner, was die Pro-Kopf-Verschuldung weiter ansteigen lässt.

Was sich seit einigen Monaten abzeichnet, ist ein Zinsanstieg. Auch erste Inflationstendenzen zeigen sich in der Weltwirtschaft. Ein Zinsanstieg würde die Einwohnergemeinde unter Druck setzen.

3.6 Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss nimmt weiterhin ab. Die Abnahme verläuft jedoch flacher als im Vorjahr erwartet. Insgesamt kann gesagt werden, dass der Effekt von Corona weniger spürbar war als erwartet.

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

3.7 Erfolgsrechnungen

Die Erfolgsrechnungen sollten sich nach dem wegen der Coronakrise erwarteten sehr starken Einbruch im Budget 2021 wieder leicht erholen, dennoch braucht es Entlastungen. Die Abschreibungen aus den Investitionen der vergangenen Jahre werden die Erfolgsrechnungen aber nicht nur mittelfristig, sondern auch auf lange Frist belasten. Die geplanten Investitionen werden die Abschreibungen zusätzlich leicht erhöhen.

Die grosse Unbekannte bleiben nach wie vor die verschiedenen Sozialkosten wie Sozialhilfe und KESB. Auch die Bildungskosten wachsen über die Jahre stärker als der Gesamthaushalt. Diese Themen sind durch die kommunale Politik kaum beeinflussbar und müssen dringendst auf Ebene Bund und Kanton angegangen werden.

Auch die internationale Lage mit dem Handelskrieg zwischen den Grossmächten sowie den verschiedenen Unruheherden weltweit und der ungebremsten Schuldenwirtschaft in Europa und global wird auf unser Gemeindebudget insofern einen Einfluss haben, als dass unsere Region mit der Pharmaindustrie zwar relativ stabil dasteht aber dennoch auch von internationalen Entwicklungen abhängt. Insgesamt wird die allgemeine Lage volatiler und damit auch unvorhersehbarer.

3.8 Steuern

Der Steuerfuss wird aus heutiger Sicht während der gesamten Berichtsperiode für natürliche und juristische Personen auf dem heutigen Stand belassen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass nun eine kurzfristige Anpassung in der Besteuerung nicht richtig wäre. Da wir in unserer Gemeinde zur Refinanzierung der Schulden dringendst auf Nettozahler angewiesen sind, wäre eine Steuererhöhung abschreckend und das durchschnittliche Steuersubstrat würde wohl sinken.

3.9 Finanzausgleich

Der Finanzausgleich besteht aus vier Pfeilern: Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Solidaritätsbeiträge sowie Härtebeiträge. Während die Solidaritätsbeiträge und die Härtebeiträge von den Einwohnergemeinden mit Pauschalbeträgen pro Einwohner/in geüfnet werden und über einen Mechanismus an die berechtigten Gemeinden verteilt werden und der Lastenausgleich eine Abgeltung durch den Kanton in den Bereichen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche bedeutet, ist der Ressourcenausgleich eine Abschöpfung von Steuergeldern bei den finanzstarken Gemeinden (Gebergemeinden) mit Umverteilung hin zu den finanzschwachen Gemeinden (Nehmerge-meinden). Gelterkinden ist seit Jahren eine Nehmerge-meinde. Ganz allgemein unterliegt der Ressourcenausgleich sehr stark der Zahlungsfähigkeit der wenigen Gebergemeinden. Die massive Verschlechterung, die der Kanton vor einem Jahr prognostiziert hat, ist nicht eingetroffen. Dennoch befindet sich der Finanzausgleich in einem Abwärtstrend und wird sich wahrscheinlich auf dem Stand vom Jahr 2025 oder 2026 langsam einpendeln.

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

4. Zusammenfassung

Die Einwohnergemeinde Gelterkinden steht weiterhin vor grossen finanziellen Herausforderungen. Der Schuldenabbau wird für die kommenden Jahrzehnte ein zentrales Thema. Weitere Ersatzinvestitionen sind unumgänglich. Die externen Faktoren wie Wirtschaftslage, Weltpolitik und Krisen werden auch auf das Oberbaselbiet vielfältige Auswirkungen haben.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2022-2026.

Anhang (auf Seite 28): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2022-2026

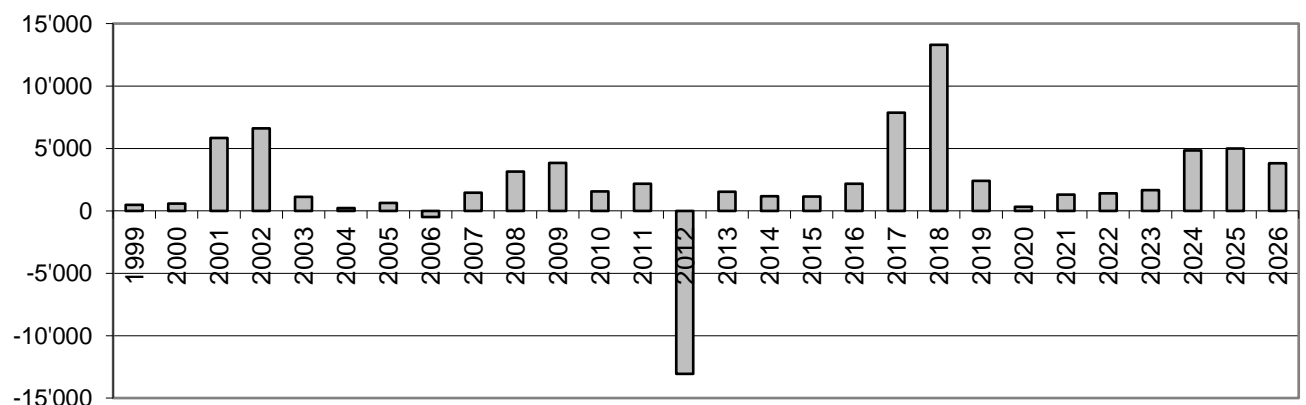
Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

ANHANG**Finanzplan 2022-2026**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	29
Vermögen/Abschreibungen	30
Schulden	
Verzinsliche Schulden	30
Fremdzinsen	31
Spezialfinanzierungen	31
Erfolgsrechnungen	
Aufwand/Ertrag	31
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	32
Finanzierung	32
Zinsbelastung	32
Kapitaldienst und -anteil	33
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	33

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

Nettoinvestitionen	2022	2023	2024	2025	2026	Total
Investitionsausgaben:						
Rückbau des Pavillons Ost			350			350
Planungskredit für Wettbewerb/Studienaufnahme Schulraumplanung	300					300
Projektierungs- und Baukredit Schulraumplanung		700	300			1'000
Neubau Schulhaus			2'000	3'000	2'200	7'200
Grundrissoptimierung und Substanzerhaltung			1'000	1'500	1'500	4'000
Anpassung Freibad			600			600
Unterkunft für Asylsuchende		290				290
Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit	500	500	500	500	500	2'500
Fusswegverbindung Quartierplanung Eifeld				310		310
Sanierung Bleichweg	500					500
Ersatz Fahrzeug Werkhof		100				100
Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung	50	50				100
Wasserversorgung Mehrjahreskredit	300	300	300	300	300	1'500
Sanierung Bleichweg	234					234
Wasserschutzzonen Röten (neurechtliche Ausscheidung)	30	15				45
Wasserschutzzonen Rütimatt (neurechtliche Ausscheidung)			30	20	10	60
Wasserschutzzonen Dübach Ost (Voruntersuchung)		20	50	50		120
Wasserschutzzonen Dübach West (Voruntersuchung)		10	30	20		60
Revision der Pumpen Wolfstiege	75					75
Ersatz Transportleitung Wolfstiege		375	375			750
Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit	50	50	50	50	50	250
GEP Umsetzung der Massnahmen	300	200	200	200	200	1'100
Total Investitionsausgaben	2'339	2'610	5'785	5'950	4'760	21'444
Investitionseinnahmen/Desinvestitionen:						
Anschlussbeiträge Strassen	-500	-500	-500	-500	-500	-2'500
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	-300	-300	-300	-300	-300	-1'500
Anschlussbeiträge Abwasserversorgung	-150	-150	-150	-150	-150	-750
Total Investitionseinnahmen	-950	-950	-950	-950	-950	-4'750
Nettoinvestitionen	1'389	1'660	4'835	5'000	3'810	16'694

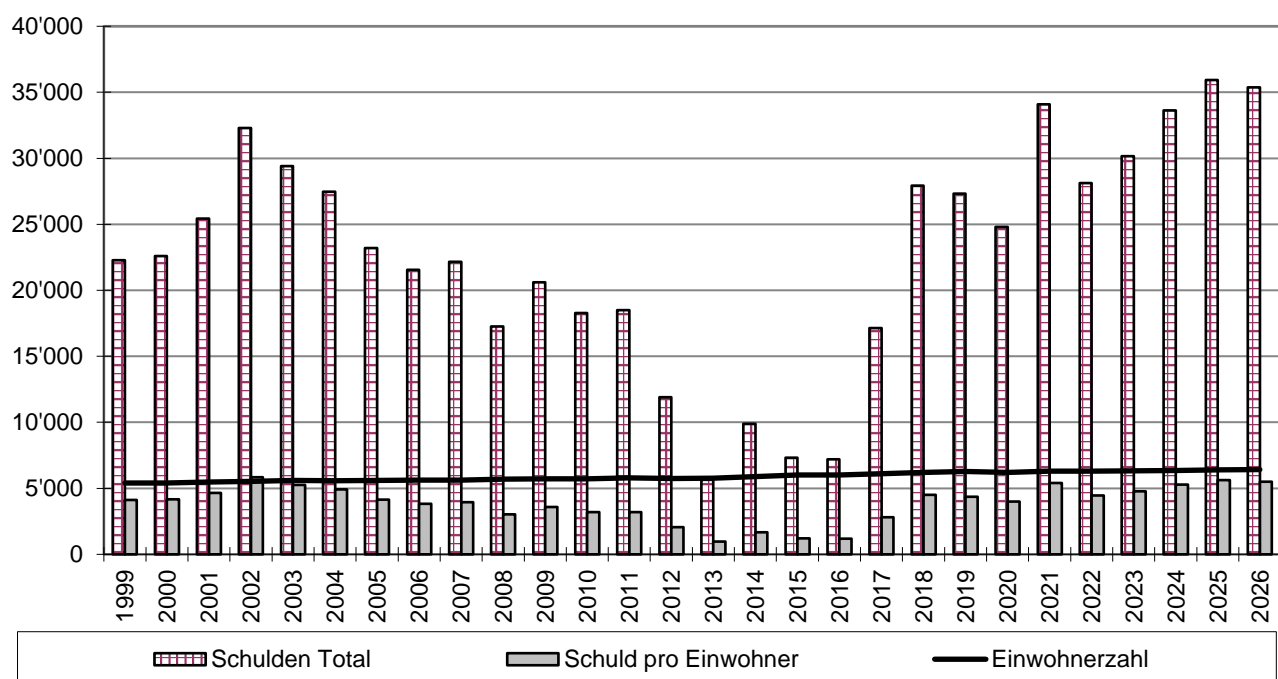


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000/Jahr]

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

Vermögen/Abschreibungen inkl. Vfz	2022	2023	2024	2025	2026
Strassen/Verkehrswege ab 2014	5'375	5'250	5'125	5'435	4'992
Übrige Tiefbauten ab 2014	303	294	885	270	861
Hochbauten (bis 2013)	917	737	573	606	458
Hochbauten ab 2014	20'834	21'037	23'867	24'595	26'475
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	54	44	34	36	27
Mobilien ab 2014	315	371	317	317	263
(bis 2013)	35	28	22	23	18
Planwerke ab 2014	81	125	116	116	107
Investition an private Unternehmen	897	861	825	825	789
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	28'811	28'747	31'764	32'223	33'990
Wasserversorgung ab 2014	1'664	2'063	2'519	2'124	2'490
Abwasserbeseitigung ab 2014	47	-37	-119	-119	-199
Abwasserbeseitigung ab 2014	812	985	1'154	1'150	1'315
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	31'334	31'758	35'318	35'378	37'596

Schulden (verzinst)	2022	2023	2024	2025	2026
Mittel-/langfristige Schulden	24'633	27'215	31'297	33'297	33'297
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	3'491	2'954	2'336	2'640	2'064
Total verzinsliche Schulden	28'124	30'169	33'633	35'937	35'361
Veränderung der Schulden	- 5'957	+ 2'046	+ 3'464	+ 2'303	- 576



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

Fremdzinsen	2022	2023	2024	2025	2026
Fremdzinsen auf Schulden	75	123	136	241	256
Skonto auf Steuern/Gebühren	5	5	5	5	5
Übrige Passivzinsen	2	2	2	2	2
Passivzinsen	82	130	143	248	263

Spezialfinanzierungen	2022	2023	2024	2025	2026
Wasserversorgung:					
Aufwand ohne Abschreibung	820	828	836	845	853
Abschreibungen	14	21	29	29	39
Ertrag	-919	-919	-919	-919	-919
Wasser, Saldo der laufenden Rechnung	- 85	- 70	- 54	- 45	- 27
Abwasserbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	648	654	661	668	674
Abschreibungen	7	11	13	17	19
Ertrag	-722	-722	-722	-722	-722
Abwasserbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	- 67	- 57	- 48	- 37	- 29
Abfallbeseitigung:					
Aufwand ohne Abschreibung	581	587	593	599	605
Abschreibungen					
Ertrag	-408	-412	-416	-420	-425
Abfallbeseitigung, Saldo der laufenden Rechnung	+ 173	+ 175	+ 176	+ 178	+ 180

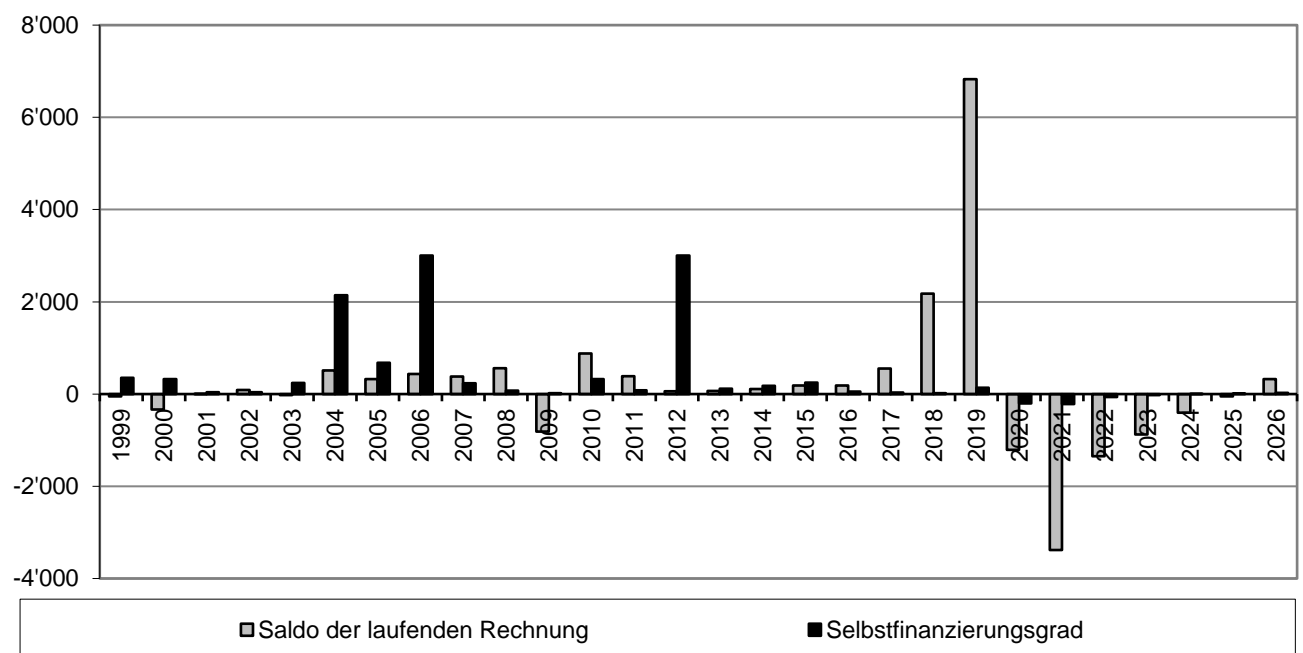
Erfolgsrechnung	2022	2023	2024	2025	2026
Personalaufwand	11'150	10'816	10'491	10'281	10'076
Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'786	4'642	4'503	4'413	4'325
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'217	1'236	1'275	1'380	1'532
Finanzaufwand	82	130	143	248	263
Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen	152	126	101	83	55
Transferaufwand	9'695	9'792	9'890	9'989	10'089
Interne Verrechnungen	706	706	706	706	706
Aufwand	27'788	27'448	27'110	27'099	27'046
Fiskalertrag "Steuereinnahmen"	12'645	12'897	13'154	13'416	13'683
Regalien und Konzession	30	30	30	30	30
Entgelte	4'510	4'600	4'692	4'786	4'834
Finanzertrag	1'010	1'030	1'051	1'072	1'093
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	178	180	181	183	185
Transferertrag "inkl. Finanzausgleich"	6'666	6'433	6'197	6'159	6'121
Ausserordentlicher Ertrag	696	696	696	696	717
Interne Verrechnungen	706	706	706	706	706
Ertrag	26'441	26'572	26'707	27'048	27'369
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 1'347	- 877	- 402	- 51	+ 323

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

Selbstfinanzierung (cash flow)	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo der laufenden Rechnung	-1'347	-877	-402	-51	323
Abschreibungen (ordentlich und zusätzliche)	1'217	1'236	1'275	1'380	1'532
Einlage in Sonderfinanzierung	152	126	101	83	55
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-178	-180	-181	-183	-185
Entnahme aus Eigenkapital (Vorfinanzierung)	-696	-696	-696	-696	-717
Selbstfinanzierung	-852	-390	97	532	1'009

Finanzierung	2022	2023	2024	2025	2026
Selbstfinanzierung	-852	-390	97	532	1'009
Nettoinvestitionen	1'389	1'660	4'835	5'000	3'810
Finanzierungssaldo	-2'241	-2'050	-4'738	-4'468	-2'801
Selbstfinanzierungsgrad			2	11	26

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung / Betrag über 100 = Schuldenabbau)



Grafik: Saldo der Erfolgsrechnungen [in CHF 1'000/Jahr] /
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

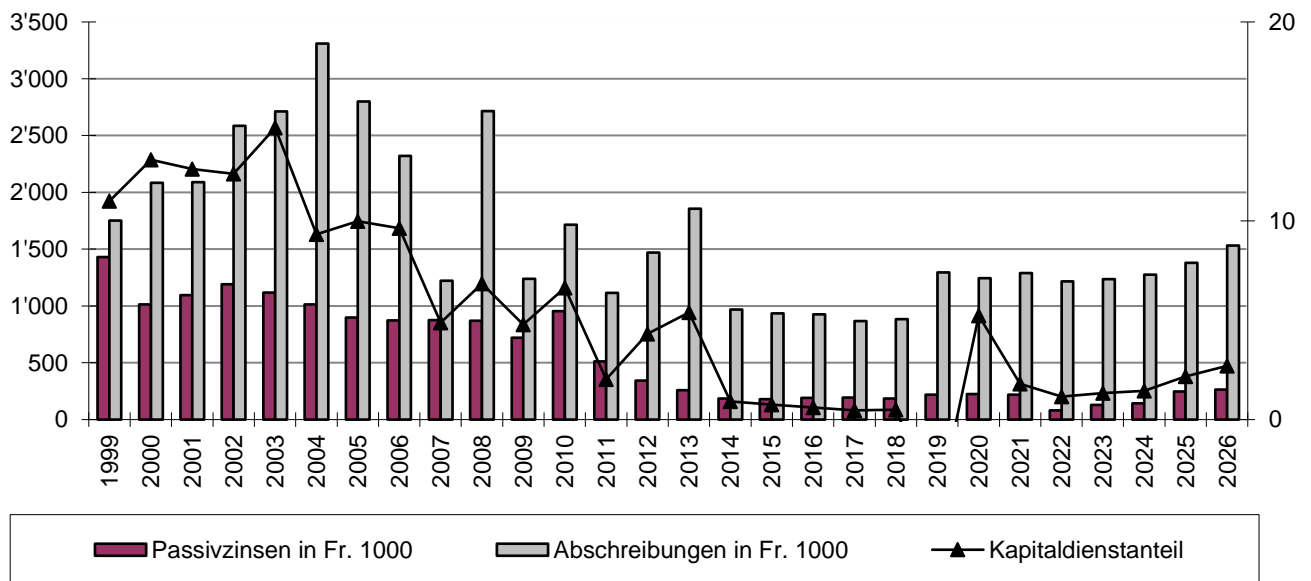
Zinsbelastung	2022	2023	2024	2025	2026
Passivzinsen	82	130	143	248	263
./. Vermögenserträge	1'010	1'030	1'051	1'072	1'093
Nettozinsen	-928	-900	-908	-824	-830
Finanzertrag	25'039	25'170	25'305	25'646	25'946
Zinsbelastungsanteil	-3.7%	-3.6%	-3.6%	-3.2%	-3.2%

(Unter 4% gut / 4% - 9% genügend / Über 9% schlecht)

Traktandum 4: Finanzplan 2022-2026

Kapitaldienst und -anteil	2022	2023	2024	2025	2026
Nettozinsen	-928	-900	-908	-824	-830
Ordentliche Abschreibungen	1'217	1'236	1'275	1'380	1'532
Kapitaldienst	289	336	367	556	702
Kapitaldienstanteil	1.2%	1.3%	1.5%	2.2%	2.7%

(Unter 5% gering / 5% - 15% = tragbar / Über 15% prekär)



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2022	2023	2024	2025	2026
Kapital Anfang Jahr	11'442	10'094	9'218	8'815	8'764
Veränderung	-1'347	-877	-402	-51	323
Kapital Ende Jahr	10'094	9'218	8'815	8'764	9'087

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

1. Wesentliche Herausforderungen in den kommenden Jahren

Das Budget 2022 liegt vor. Ein Budget ist immer das Ergebnis aus der vorangehenden Zeit. Es bildet einerseits ab, mit welchen Mitteln Aufgaben im Gemeinwesen erfüllt werden sollen und andererseits, welche Aufgaben anstehen und wie diese quantifiziert werden sollen. Das Budget kann nur sammeln und sortieren, was im Folgejahr kommen soll. Die einzelnen Posten stammen aus unterschiedlichen Quellen. Es handelt sich um mehrjährige Posten wie Abschreibungen, aber auch einmalige Posten, wie Storen, die defekt sind, oder ein Lift, der einen zwingenden Service benötigt. So werden die Zahlen von der Verwaltung übers Jahr zusammengetragen und zu einem Budget geformt. Anschliessend befasst sich der Gemeinderat damit und überlegt sich, was er der Bevölkerung präsentiert. Ein Budget ist kein Schönheitswettbewerb. Vielmehr sind es Tatsachen, die nach bestem Wissen und Gewissen in Zahlenform aufgelistet sind. Beim Budget kann auch nicht gespart werden, dies muss vorher und nachher geschehen.

Mit einem Defizit von über CHF 1 Mio. liegt immer noch kein befriedigendes Budget vor. Dennoch können zwei Faktoren genannt werden, die den kommenden Erfolgsrechnungen helfen. Erstens hat der Gemeinderat umfassend an der Sanierung der Finanzen gearbeitet und sämtliche angehängten Organisationen in die Pflicht genommen. Zweitens hat sich die Situation mit Corona stabilisiert und die Wirtschaft wächst aktuell kräftig. Diese beiden Faktoren haben zu einem Zwischenschritt geführt. Wie beim letztjährigen Budget angekündigt, wird die nachhaltige Gesundung unserer Gemeindefinanzen mit einem schlechten (und nicht mehr katastrophalen) Jahr 2022 überbrückt, wonach dann 2023 und 2024 von einer Stabilisierung gesprochen werden kann. Dazu mehr beim Finanzplan.

Was dem Gemeinderat nach wie vor Sorge macht, sind die verhältnismässig tiefen Abschreibungen im Vergleich zur vorhandenen Infrastruktur. Viele Sachanlagen haben ihr Planalter längst überschritten und müssten längst erneuert werden. Diese Anlagen werden nicht mehr abgeschrieben, was bedeutet, dass unsere Erfolgsrechnung erneut belastet wird, sobald diese Anlagen ersetzt werden.

Dennoch, erste Massnahmen zeigen Wirkung. Es wurden auch organisatorische Massnahmen ergriffen, damit die Budgetkontrolle besser funktioniert. Diese werden ihre Wirkung erst in den kommenden Jahren in den Zahlen zeigen, dennoch ist in der Verwaltung und dem Gemeinderat zu spüren, dass die Budgetdisziplin zugenommen hat und gleichzeitig auch die Achtsamkeit bei der Budgetierung neuer Ausgaben.

2. Inhalt des Budgets

Das Budget der Einwohnergemeinde Gelterkinden besteht aus dem Budget der Erfolgsrechnung sowie der Investitionsrechnung.

Das Budget ist damit die Grundlage und auch die Begrenzung für das Handeln des Gemeinderates und der Verwaltung im folgenden Jahr.

Somit ist das Budget einerseits die Rechtsgrundlage für Ausgaben, andererseits die Detailplanung für das erste der kommenden fünf Jahre des Finanzplans.

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

3. Budget 2022

3.1 Vorbemerkungen

Das vorliegende Budget 2022 weist ein Minus von CHF 1'347'509 auf. Gegenüber dem Budget 2021, welches mit einem Minus von CHF 3'382'749 präsentiert wurde, ergeben sich die folgenden grösseren Änderungen (die Auflistung erklärt nur einen Teil):

Aufwand	in TCHF
Reduktion Personalaufwand Verwaltung	-32
Höhere IT-Kosten	73
Tiefere Unterhaltskosten Verwaltungsliegenschaft	-38
Wegfall Kontrollrundgang Vandalismus	-25
Neuanschaffung Feuerwehrfahrzeug 2021 (im Budget 2021)	-72
Mehraufwand KESB	55
Kostenanteil Erneuerung Schiessanlage	65
Reduktion Bildung (Kindergarten und Primarschule)	-302
Reduktion Regionale Musikschule Gelterkinden	-72
Reduktion Schulliegenschaften (Kindergarten und Hofmatt)	-116
Externe Begleitung Arbeitsgruppe Tagesstrukturen	30
Höherer Personalaufwand Schulleitung und Schulrat	105
Verschiebung Kosten Fernsehsendung SRF bi de Lüt (im Budget 2021)	-30
Reduktion Beiträge an private Organisationen	-26
Reduktion Hallen-Freibad (ohne Vorfinanzierung)	-144
Reduktion Gesundheit (Bewohnerbeiträge an Alters-/Pflegeheime und Spitexkosten)	-175
Reduktion Kantonsanteil an Ergänzungsleistungen	-205
Mehrkosten Übernahme der EL Zusatzbeiträge	46
Höhere Sozialhilfe und Asylwesen Kosten	205
Wegfall Beitrag Patengemeinde Lütschental	-20
Ersatz Multizyklon Fernwärme 2021 (im Budget 2021)	-67
Wegfall Skonti auf Steuern und Gebühren	-115
Tiefere Abschreibungen	-72
Tiefere Zinsen auf langfristige Schulden	-27
Übriger Aufwand	-192
Total Aufwand	-1'151
Ertrag	
Höhere Steuereinnahmen	180
Höhere Einnahmen Finanz- und Lastenausgleich	481
Ertragsanteil an Bundessteuer	204
Übriger Ertrag	19
Total Ertrag	884

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

3.2 Ergebnisse Erfolgsrechnung und Spezialfinanzierung

Das Budget der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2022 einen Aufwandüberschuss von CHF 1'347'509 aus.

Überblick Erfolgsrechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:		CHF 1'347'509

Bei den Spezialfinanzierungen wird bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein positives und bei der Abfallbeseitigung wird ein negatives Ergebnis erwartet.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasserversorgung:	CHF 85'280	
Abwasserbeseitigung:	CHF 66'665	
Abfallbeseitigung:		CHF 173'125

3.3 Investitionsrechnung

Das Budget der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 1'389'000. Es beinhaltet unter anderem die Tranchen der Mehrjahreskredite Verkehrsanlagen/Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung, sowie auch die Umsetzung der GEP-Massnahmen. Ebenso wird die Sanierung Bleichweg in Angriff genommen.

3.4 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Das Budget beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

4. Erfolgsrechnung

4.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und auf Seite 2 und 3 des Budgets näher erläutert.

4.2 Einzelbemerkungen

4.2.1 Personalaufwand

Bei den Löhnen wurde grundsätzlich 0% Erfahrungsstufenanstieg sowie keine Lohnklassenwechsel ins Budget aufgenommen; ein Teuerungsausgleich ist nicht budgetiert.

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Der Klassenbildungsplan geht zum Zeitpunkt der Budgetgenehmigung durch den Gemeinderat davon aus, dass für das Schuljahr 2022/2023 mit sechs Kindergärten gerechnet werden kann – dies ist im Budget so abgebildet.

4.2.2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand wird mit CHF 4'785'721 budgetiert.

4.2.3 Abschreibungen

Die Abschreibungen bleiben vorerst mit CHF 1'216'650 auf einem ähnlichen Niveau bestehen. Weitere Investitionen würden diesen Wert wiederum erhöhen.

4.2.4 Transferaufwand

Unter dieser Position sind unter anderem die Gemeindebeiträge an die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Höhe von CHF 1'660'000 sowie der Beitrag an die Spitex Gelterkinden und Umgebung mit CHF 681'000 aufgeführt.

4.2.5 Fiskalertrag

Wir gehen dank einer höheren Einwohnerzahl von einem leichten Wachstum bei den Fiskalerträgen aus.

4.2.6 Ausserordentlicher Ertrag

Die Einlagen in die Vorfinanzierungen, wie bspw. Neubau Hallenbad, Neubau Schulhaus und Sanierung Kopfstandturnhalle, werden im gleichen Zeitraum aufgelöst, wie die Gebäude abgeschrieben werden.

5. Investitionsrechnung

5.1 Übersicht

Das Budget 2022 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2022 von bereits bewilligten Ausgaben, Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
2171.5040.09	Planungskredit für Wettbewerb/Studienaufnahme Schulraumplanung	300'000		
6150.5010.02	Verkehrsanlagen Mehrjahreskredit ab 2017			500'000
6150.5010.07	Sanierung Bleichweg			500'000
6150.5290.09	Strassen-, Wasser- und Abwasserreglement Erneuerung			50'000
7101.5030.02	Wasserversorgung Mehrjahreskredit ab 2017			300'000
7101.5030.09	Wasserversorgung Sanierung Bleichweg			234'000
7101.5030.26	Wasserversorgung Wasserschutzzone Röten (neurechtliche Ausscheidung)			30'000
7101.5040.01	Revision der Pumpen Wolfstiege			75'000
7201.5030.01	Abwasserbeseitigung Mehrjahreskredit 2011-2015			50'000
7201.5290.01	GEP Umsetzung der Massnahmen			300'000
Zwischentotal		300'000		2'039'000
Gesamttotal			2'339'000	

5.2 Investitionseinnahmen

Das Budget 2022 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Anschlussbeiträge Strassen	CHF	500'000
Anschlussbeiträge Wasserversorgung	CHF	300'000
Anschlussbeiträge Abwasserbeseitigung	<u>CHF</u>	<u>150'000</u>
Total	CHF	950'000

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

6. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden.

Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

- Minus 5% Leitung Abteilung Einwohnerdienste
Diese Reduktion erfolgt auf Vorschlag der Leitungsperson.
- Neu 60% Sozialarbeiter/in in der Abteilung Soziale Dienste
Die Arbeitsbelastung in der Abteilung Soziale Dienste ist sehr hoch. Die Klientinnen und Klienten sollen intensiver betreut werden, so dass sie früher aus der Sozialhilfe abgelöst werden können. Im Weiteren sollen Klientinnen und Klienten, welche heute von der KESB betreut werden, nach Möglichkeit durch die Abteilung Soziale Dienste betreut werden. Die nähere und bessere Betreuung der Klientinnen und Klienten hilft, die Kosten im sozialen Bereich wesentlich zu reduzieren.
- Neu 300% für Leitung und Mitarbeitende Bistro im Hallen-Freibad
Das Bistro wird seit 1. Dezember 2021 in Eigenregie geführt. Das Bistro soll neu ausgerichtet und kundenorientiert geführt werden. Ziel ist ein rentabler Betrieb.
- Neu 25% für Schwimmlehrpersonen im Hallen-Freibad
Eigenes Gemeindepersonal soll Schwimmkurse anbieten. Diese Kurse werden nur angeboten, wenn sie einen Gewinn erwirtschaften.

7. Schlussbemerkungen

Es kommen weitere Herausforderungen auf die Gemeinde Gelterkinden zu. Der Schuldenabbau wird uns auf lange Zeit stark beschäftigen. Im Jahr 2022 und auch in den folgenden Jahren wird der Gemeinderat Wege finden müssen, um die Erfolgsrechnung entlasten und die Finanzlage stabilisieren zu können. Viele mögliche Massnahmen sind noch nicht fertig ausgearbeitet und damit noch nicht spruchreif bzw. nicht im Budget abgebildet. Sie sind teilweise jedoch bereits im Finanzplan berücksichtigt.

8. Anträge

8.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebühren mitsamt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

8.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2022.

8.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2022.

Anhang 1 (auf Seite 40): Aufstellung Steuern und Gebühren 2022
Anhang 2 (auf Seite 41): Stellenplan 2022
Separate Beilage: Budget 2022
(siehe Hinweise auf Seite 1)

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 1

Aufstellung Steuern und Gebühren 2022

Beschreibung	Ansatz 2022	Veränderung zum Vorjahr
Steuern natürlicher Personen: Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	unverändert
Steuern juristischer Personen: Ertragssteuer Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	3.8 % 0.55 ‰	unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Wasser: Wasserbezugsgebühr pro m ³ (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST) Anschluss- und Kontrollgebühr pauschal	CHF 1.80 2.0 % CHF 250.00	unverändert unverändert unverändert
Spezialfinanzierung Abwasser: Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug (+ MWST) Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert (+ MWST)	CHF 1.90 1.0 %	unverändert unverändert
Strassen: Vorteilsbeitrag pro m ² Parzellenfläche zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	CHF 8.00 3.5 %	unverändert unverändert
Wohnungsexperte: Für die erste Stunde Für jede angefangene weitere halbe Stunde Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet	CHF 100.00 CHF 50.00	unverändert unverändert

Traktandum 5: Budget 2022 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträge und Genehmigung Gesamtstellenprozente

ANHANG 2

Stellenplan 2022

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2021	Besetzte Stellen-% am 30.09.2021	Geplante Stellen-% pro 2021	Geplante Stellen-% pro 2022
Verwaltung	18	1'440	1'455	1'495 *
Lehrlinge / Praktikum	5	500	600	600
Werkhof / Hauswarte / Reinigung	16	1'095	1'108	1'095
Brunnenmeisterei	3	300	300	300
Hallen-Freibad	7	465	465	790 **
Gemeinde- und Schulbibliothek	5	137	137	137
Total	54	3'937	4'065	4'417
			= Bewilligte Gesamtstellenprozente 2021	= Beantragte Gesamtstellenprozente 2022

* Minus 5% Leitung Abteilung Einwohnerdienste
Neu 60% Sozialarbeiter/in in der Abteilung Soziale Dienste

** Neu 300% für Leitung und Mitarbeitende Bistro im Hallen-Freibad
Neu 25% für Schwimmlehrpersonen im Hallen-Freibad

Für die Erläuterungen siehe Kapitel 6 Stellenplan auf Seite 39.

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2021	Besetzte Stellen-% am 30.09.2021	Stellen-% pro 2022
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	79	4'622	4'722 *
Logopädie	4	267	267
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	34	475 **	482 **

* Die besetzten Stellenprozente gelten bis Ende Schuljahr 2021/2022. Die Anzahl benötigter Stellenprozente ab 1. August 2022 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2022/2023 ab.

** Anteil Gemeinde Gelterkinder